

Getauft auf deinen Namen



Eine Handreichung zur Praxis der Taufe
für Pfarrämter und Kirchenvorstände



Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Landesbischöfin	3
Zur Praxis der Taufe in den Kirchengemeinden	5
1 Einladung zur Taufe	5
2 Neue Herausforderungen	5
3 Die Taufe von Kindern	6
4 Taufe in verschiedenen Lebensphasen	7
5 Taufe und Glaube	7
6 Grundelemente der Taufe	9
7 Zeit des Taufgottesdienstes	10
8 Ort der Taufe	11
9 Das Patenamt	12
10 Grenzen der Taufpraxis: Wann kann eine Taufe nicht stattfinden?	13
11 Wenn beide Eltern nicht zur Kirche gehören	14
12 Die Taufe bei Lebensgefahr („Nottaufe“)	15
13 Taufe und Kirchenmitgliedschaft	15
Hilfen zur religionspädagogischen Begleitung von Kindern und Familien	16
I Literatur	16
II Taufbriefe/Taufpakete	17
III Gottesdienste mit Kindern	18
IV Eltern-Kind-Arbeit/Elternbildung	19
V Kindertageseinrichtungen	19
Kirchengesetz über die Taufe in der Fassung vom 13. Dezember 2006 mit Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe vom 24. Januar 2007 ...	20
Impressum	29



Vorwort der Landesbischöfin

Die Feste des Lebens im Licht des christlichen Glaubens feiern – wann immer wir das tun, haben wir die Chance, besonders nahe bei den Menschen zu sein. Und wenn ein solches Fest, eine Begegnung mit dem Evangelium und unserer Kirche an einem bedeutsamen Punkt im Leben, gelingt, werden die Aussagen des Glaubens als relevant wahrgenommen. Die Erfahrungen in den Gemeinden zeigen das ebenso wie Umfragen: Wann immer nach den Erwartungen an die Kirche oder an die Pastorinnen und Pastoren gefragt wird, nimmt die Begleitung der Menschen an den Wendepunkten des Lebens durch Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung den höchsten Wert ein. Unsere Amtshandlungen bieten Möglichkeit zur Verkündigung des Evangeliums an einen großen Personenkreis und sind für viele Menschen die biographischen Berührungspunkte mit ihrer Kirche. Hier sind wir in den Gemeinden herausgefordert. Zeit, die in theologisch verantwortete und liebevoll gestaltete Kasualien investiert wird, ist wahrhaftig sinnvoll angelegt. Viele Menschen, die wieder in die Kirche eintreten, geben als Grund dafür gute Erfahrungen bei einer Amtshandlung an.

Kasualien sind daher aktive Mitgliederpflege und missionarische Gelegenheit zugleich. Immer wieder höre ich in Gesprächen, wie positive Erfahrungen bei Amtshandlungen lange nachwirken, oft Jahrzehnte - allerdings gilt das für Enttäuschungen auch.

Unter den Amtshandlungen ist die Taufe für uns ein Sakrament. Hier handeln nicht nur wir als Kirche, sondern Gott durch sein Wort und durch sichtbare Zeichen an uns. In der Taufe wird der unverlierbare Zuspruch der Liebe Gottes erfahren, sie begründet die Mitgliedschaft in der Kirche und die Einheit der Kirche. Darum gehört sie in die Mitte des Handelns in unseren Kirchen.

Mir ist wichtig, dass wir Eltern zur Taufe ihrer Kinder ermutigen. Wenn wir Kinder taufen, übernehmen wir damit als Kirche aber auch eine große Verantwortung. Längst ist es ja nicht mehr selbstverständlich, dass Kinder in den Familien, durch die Eltern oder Großeltern, vom Glauben erfahren. So sind wir herausgefordert, zu

unterstützen und zu begleiten. Gerade das Patenamnt kann dabei neu an Gewicht gewinnen. Eine Kirche, die Kinder tauft, muss auch zum Glauben einladen und helfen, mit dem Glauben vertraut zu machen. Die Materialliste in diesem Heft nennt dazu viele nützliche Hilfen.

Übrigens gehört zum Ernstnehmen der Taufe auch, dass wir die vielen Getauften, die aus der Kirche ausgetreten sind, nicht vergessen, sondern sie immer wieder zum Glauben und zum Wiedereintritt in die Kirche einladen. Dazu verpflichtet uns der Charakter der Taufe.

Die Bereitschaft der Kirchenglieder, ihr Kind taufen zu lassen, ist nach wie vor hoch. Das hat die jüngste EKD-Mitgliederbefragung wieder gezeigt. Die Zahl der Taufen nimmt dennoch ab. Das liegt im Wesentlichen daran, dass die Zahl der Geburten zurückgegangen ist. Aber auch Kinder evangelischer Eltern werden seltener getauft, besonders gilt das für alleinerziehende Mütter. Dieser Herausforderung sollten wir uns in den Gemeinden besonders stellen. Die EKD spricht in ihrem Impulspapier „Kirche der Freiheit“ davon, die „Taufquote“ zu steigern und die „Qualität“ unserer Gottesdienste und Amtshandlungen immer wieder zu überprüfen und zu sichern. An dieser Sprache mag sich mancher stoßen. Unverzichtbar scheint mir aber der Impuls, dass wir in den Gemeinden immer wieder darüber nachdenken, wie wir zur Taufe einladen, wie wir Familien in der christlichen Erziehung begleiten und wie wir den Menschen vermitteln, dass sie mit ihren Erwartungen und Hoffnungen, mit ihrem Glauben und mit ihrem Zweifel willkommen sind.

So wünsche ich mir, dass diese Broschüre dazu beiträgt, dass Pfarrämter und Kirchenvorstände darüber in gute und fruchtbare Gespräche kommen.

Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann

Zur Praxis der Taufe in den Kirchengemeinden

1. Einladung zur Taufe

Die Kirche lädt zur Taufe ein gemäß dem Auftrag, den Jesus Christus nach dem Matthäusevangelium seinen Jüngern gegeben hat: „Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker. Tauft sie auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matthäus 28,19-20). In der Taufe wird dem einzelnen Menschen das uneingeschränkte „Ja“ der Liebe Gottes einmalig und leibhaftig zugesprochen. Indem sie zeichenhaft den Menschen mit dem gekreuzigten und auferstandenen Christus verbindet, hat sie grundlegende Bedeutung sowohl für das persönliche Christsein jedes Einzelnen als auch für die gesamte Kirche. Seit den ersten Tagen der Christenheit werden Menschen durch die Taufe zugleich in die Ortsgemeinde wie in die weltweite Gemeinschaft der Kirche aufgenommen.

2. Neue Herausforderungen

Die Taufe wird heute wie alle Amtshandlungen in unserer Kirche mit einer erfreulichen Stabilität in Anspruch genommen. Umfragen und alltägliche Erfahrung zeigen, dass es in erster Linie kirchliche Rituale und Begleitung bei Lebensübergängen sind, die Kirchenmitglieder von ihrer Kirche erwarten. Nach den Befragungen der Kirchenmitglieder in der EKD ist die Bereitschaft, das eigene Kind taufen zu lassen, in den letzten Jahrzehnten ständig gestiegen (1972: 82%; 2002: 95%). So verschieden die Erwartungen im Einzelnen sind, sehen die meisten hierin einen wichtigen Schritt für den Lebensweg ihres Kindes unter Gottes Schutz und in der Gemeinschaft der Kirche.

Andererseits sind christliche Traditionen vielen Menschen fremd geworden. Unsere Gesellschaft ist von großer religiöser Pluralität geprägt. Ebenso sind Lebensläufe und Familienkonstellationen heute viel bunter als in früheren Generationen. Unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen laden wir dazu ein, die „Feste des Lebens“ in der Kirche zu feiern. Dabei stellen sich viele Einzelfragen, hinter denen die Grundfrage steht, wie wir unserem biblischen Auftrag gerecht werden, klares evangelisches Profil zeigen und angemessen auf veränderte Lebenssituationen und Erwartungen eingehen.

In den letzten Jahren hat die absolute Zahl der Taufen entsprechend dem Rückgang der Geburten deutlich abgenommen. Im Verhältnis zur Zahl der neugeborenen Kin-



der mit mindestens einem evangelischen Elternteil ist die Zahl der Taufen annähernd stabil. Das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD in Hannover hat allerdings im Rahmen einer Befragung festgestellt, dass Kinder unverheirateter evangelischer Mütter im Verhältnis sehr viel seltener (nur zu 25 %) getauft werden. Darin liegt eine Aufgabe für die Gemeinden im Blick auf alleinerziehende Eltern und ihre Kinder. Generell hat die EKD in ihrem Papier „Kirche der Freiheit“ (2006) die Bedeutung der Amtshandlungen betont. Sie ermutigt, auf die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards auch bei Taufen zu achten und gibt das Ziel vor, die „Taufquote signifikant zu erhöhen“. „Alle Kinder, deren Eltern evangelisch sind, sollen getauft werden“.

Das ist vor allem eine geistliche und theologische Herausforderung für unsere Verkündigung, Seelsorge und Gottesdienste. Sie berührt jedoch auch die Fragen der rechtlichen Ordnung. Das Taufgesetz unserer Landeskirche hat sich mit seinen Ausführungsbestimmungen seit vielen Jahren bewährt. An manchen Stellen aber – besonders in der Patenfrage – gab es verstärkt die Bitte um Veränderungen. Aus diesem Grund hat sich ein Arbeitskreis aus Vertreterinnen und Vertretern des kirchlichen Lebens und der kirchenleitenden Organe mit den Grundsatzfragen beschäftigt und die Rechtstexte überarbeitet. Dabei wurden auch die „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der VELKD (2003) berücksichtigt, deren Regelungen an einigen Stellen jedoch von denen in unserer Landeskirche abweichen und die keine rechtliche Verbindlichkeit bei uns haben. Nachdem die zuständigen Organe die Neufassungen von Taufgesetz und Ausführungsbestimmungen beschlossen haben, sind sie am 1. März 2007 in Kraft getreten. Zugleich hat der „Arbeitskreis Kasualien“ diese Handreichung erarbeitet. Er möchte damit Pfarrämter und Kirchenvorstände über neue Regelungen informieren und zugleich zu Gesprächen über die Praxis der Taufe anregen.

3. Die Taufe von Kindern

Schon seit dem 3. Jahrhundert hat sich in der Kirche die Praxis der *Kindertaufe* durchgesetzt. Die Taufe von Kleinkindern bringt besonders anschaulich zum Ausdruck, dass Gott den Menschen ohne Vorbedingungen annimmt und von Anfang an an allen Stationen unserer Lebensgeschichte bei uns ist.

Um der Kinder willen bemühen wir uns, die Praxis der Taufe kleiner Kinder in unserer Kirche zu ermöglichen und zu stärken. Selbstverständlich kann der Mensch jedoch in jedem Alter die Taufe empfangen.



4. Taufe in verschiedenen Lebensphasen

Oft findet die Taufe heute nicht mehr im Säuglingsalter statt. Darin wird eine Lockerung bisheriger Traditionen erkennbar. Die Taufe tritt aus bestimmten lebensgeschichtlichen Umständen erst später in den Blick mancher Eltern. Andere Eltern entscheiden sich bewusst für einen *späteren Taufzeitpunkt* oder möchten die Entscheidung ganz dem Kind überlassen. Häufig findet die Taufe dann während der Konfirmandenzeit statt. Wir nehmen wahr und bejahen, dass menschliche Biographien und die Feier religiöser Übergänge in ihnen heute vielfältiger verlaufen als früher.



Darum muss der Wunsch der Eltern in jedem Fall respektiert werden. Es kann sehr eindrücklich sein, mit Kindern, die ihre Taufe bewusst miterleben, eine Tauffeier zu gestalten. Bei älteren Kindern und Erwachsenen ist eine angemessene inhaltliche Vorbereitung auf die Taufe besonders wichtig. Ebenso ist es wünschenswert, sie aktiv am Taufgottesdienst zu beteiligen.

In den christlichen Kirchen ist die Taufe Voraussetzung für die *Teilnahme am Abendmahl*. In unserer Landeskirche können seit 1979 grundsätzlich Kinder am Abendmahl teilnehmen.¹ Dies ist ein wichtiger Beitrag dazu, dass Kinder das Abendmahl lieb gewinnen und ihren eigenen Zugang zum Geheimnis des Glaubens finden. Wie alle anderen können aber auch Kinder sowie Konfirmandinnen und Konfirmanden erst nach ihrer Taufe am Abendmahl teilnehmen. Darin drückt sich die hohe Bedeutung der Taufe aus. Das muss seelsorglich angemessen vermittelt werden. Die Taufe sollte insbesondere während der Konfirmandenzeit nach einer angemessenen Vorbereitungsphase, aber auch nicht zu spät erfolgen, um den Weg in die Gemeinschaft der Getauften, die im gemeinsamen Abendmahl Gestalt gewinnt, deutlich zu machen.

5. Taufe und Glaube

Nach biblischer Überzeugung gehören Glaube und Taufe zusammen. „Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden“ (Markus 16,16). Durch die Taufe von Kindern fallen Taufe und Bekenntnis des Glaubens lebensgeschichtlich auseinander. Kinder müssen in den christlichen Glauben erst hineinwachsen.

¹ Vgl. dazu: Richtlinien für die „Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl“ von 1980, Rechtssammlung 329-4; Brief des Bischofsrates zur Abendmahlspraxis „Abendmahlsfrömmigkeit und Abendmahlspraxis in den Kirchengemeinden“ (<http://www.evika.de/gemeinde-leiten/intern/getBin.php?id=31>) sowie das Heft KIMMIK-Praxis 33: „Abendmahl mit Kindern. Handreichung für Kirchengemeinden“, erhältlich bei der Arbeitsstelle Kindergottesdienst im HkD (Adresse in Anhang).



Gleichzeitig ist unübersehbar, dass wir es heute mit einem erheblichen Traditionsabbruch zu tun haben. Praxis und Inhalte des Glaubens werden in den Familien häufig nicht mehr oder nur eingeschränkt weiter gegeben. Diese Situation stellt für eine Kirche, die die Kindertaufe praktiziert, eine große Herausforderung dar. Sehr viel intensiver als früher sind wir herausgefordert, Familien bei der christlichen Erziehung zu unterstützen und eigene Angebote dafür zu machen.

Eine wichtige Rolle spielen hier etwa der Kindergottesdienst, Krabbelgruppen, Kindertagesstätten, Familiengottesdienste, Kinderkreise und Kinderchöre. Gute Erfahrungen werden an vielen Orten mit der Einladung zu Taufferinnerungsgottesdiensten oder –festen gemacht. Auch die Zusammenarbeit mit den Schulen hat eine hohe Bedeutung. Es ist unverzichtbar, Kindern Grundelemente des christlichen Glaubens und christlicher Frömmigkeit zu vermitteln. Ebenso ist es notwendig, den Eltern und Familien Hilfen anzubieten, denn sie bleiben in erster Linie verantwortlich für die Erziehung und damit auch für die Weitergabe des Glaubens. Das Taufgespräch hat in diesem Zusammenhang an Bedeutung weiter gewonnen.

Für eine theologisch verantwortete Taufpraxis ist es hilfreich, gemeindliche Angebote zu entwickeln und miteinander zu verknüpfen, um mit Kindern, Familien und Jugendlichen den Glauben an Gott zu lernen und zu leben. Bis zur Konfirmation bildet das gottesdienstliche Feiern den Schwerpunkt, in dem Kinder mit allen Sinnen vertraut werden mit den Grundformen des Glaubens. Anknüpfend an die Taufgespräche

ist es gut, wenn Eltern und Paten regelmäßig Angebote und Materialien zur religiösen Entwicklung und Erziehung erhalten. Auch diakonische Angebote für Familien und Kinder sowie die Konfirmanden- und Jugendarbeit sind hier zu nennen.

Wichtige Arbeitshilfen und Kontaktadressen werden im Anhang (S. 16) genannt.

6. Grundelemente der Taufe

Jede Taufe geschieht mit Wasser und im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Das allein macht die Taufe zur Taufe und verbindet uns mit allen Kirchen und Christen in der gesamten Ökumene. Deshalb ist es notwendig, die *Tauf-formel* der Agende stets im Wortlaut zu verwenden. Das Wasser wird bei der Taufe dreimal sichtbar über den Kopf des Täuflings gegossen.

Da das Ja Gottes in der Taufe jedem Menschen unauflöslich gilt, wird die Taufe niemals wiederholt. Jede Taufe, die *mit Wasser im Namen des dreieinigen Gottes* vollzogen worden ist, wird von unserer Kirche als vollgültige Taufe anerkannt.

Die Taufe geschieht nach der Ordnung der Taufagende (Agende III, Teil 1, Die Taufe, 1988), die in unserer Kirche eingeführt worden ist. Die Agende selbst weist darauf hin, dass für die eine Taufe *keine Einheitlichkeit der Form* notwendig ist. „Verschiedene Situationen verlangen unterschiedliche Gestaltung der Taufhandlung“ (S.12). Auf die sehr verschiedenen konkreten Umstände und die Erwartungen der Täuflinge oder Tauffamilien muss seelsorglich und liturgisch angemessen eingegangen werden. Auch die jeweilige Gottesdienstsituation macht es nötig, die Tauffeier je angemessen zu gestalten. Soweit vertretbar, sollte dabei auf Wünsche der Familien eingegangen werden.

Bei aller *Variabilität der Gestaltung* gibt es eine *feste Grundstruktur*, der jede Tauffeier folgen sollte. Dazu gehören *verbindliche Kernstücke*. Durch diese Elemente wird die Taufe wiedererkennbar. Es wird deutlich, dass bei aller Flexibilität der Gottesdienst nicht jeweils individuell, gleichsam privat gestaltet wird, sondern dass die gesamte Gemeinde – einschließlich Pastor oder Pastorin – in einem „Raum“ zu Gast ist, den das Ritual mit seinen traditionellen liturgischen Elementen eröffnet. Die alten Formulierungen verbinden mit Christinnen und Christen an anderen Orten und zu anderen Zeiten und bringen etwas zur Sprache, das größer ist als das jeweils für den Moment Formulierte. Beim Gebrauch überlieferter Texte denken wir jedoch auch daran, dass sie für viele Zeitgenossen nicht mehr vertraut sind, und werden – etwa beim Glaubensbekenntnis – entsprechende Hilfen anbieten.

Die folgenden *Kernstücke* gehören zu jedem Taufgottesdienst. Nach der Agende sind sie in ihrem Wortlaut verbindlich (Taufagende S. 12-13):

- Die Taufhandlung mit Wasser im Namen des dreieinigen Gottes

- Der Taufbefehl, der deutlich macht, dass die Kirche auf den Auftrag und die Verheißung Christi hin tauft
- Die Segnung mit dem Zeichen des Kreuzes²
- Das Glaubensbekenntnis, in dem die Gemeinde – bei der Kindertaufe: stellvertretend – den Glauben an den dreieinigen Gott, in dessen Namen sie tauft, bekennt
- Die Tauffrage, bei Erwachsenen an den Täufling selbst, bei Kindern an Eltern und Patinnen und Paten
- Der Taufsegen



Weitere Elemente können im Taufgottesdienst eine wichtige Rolle spielen. Meistens erhält der Täufling eine Taufkerze, die zum Ausdruck bringt, dass Christus das Licht der Welt ist und die zugleich später an die Taufe erinnert. Sehr sinnvoll kann es auch sein, Eltern oder Patinnen und Paten am Gottesdienst zu beteiligen, etwa durch Handauflegung bei Segnung oder Vaterunser. Neben der Frage an Eltern und Paten soll auch die Gemeinde an ihre Verantwortung erinnert werden.

7. Zeit des Taufgottesdienstes

Mit der Taufe wird der Täufling in die christliche Gemeinde aufgenommen. Das kommt am besten zum Ausdruck, wenn die Taufe im *Gemeindegottesdienst* stattfindet. Diese Praxis sollte gestärkt werden. Auch die Einbindung der Taufe in Familiengottesdienste oder in den Kindergottesdienst hat sich bewährt. Einen besonders traditionsreichen Ort hat sie in der Feier der Osternacht.

Bisweilen stößt die Gemeinde durch häufige Taufen im Gemeindegottesdienst an Grenzen. Auch haben Tauffamilien oft *besondere Erwartungen* an die Zeit des Taufgottesdienstes. Gleichwohl ist es gut, wenn bei jeder Feier der Taufe deutlich wird, dass Gemeinde Gottesdienst feiert, etwa indem durch die gemeinsame Feier mehrerer Taufen eine größere Gemeinde zusammenkommt, die über den Kreis einer Familie hinausgeht. Auch die regionale Zusammenarbeit von Gemeinden bietet hier Chancen. Sinnvoll ist auch die vorherige Abkündigung von Taufgottesdiensten, so dass sich die Gemeinde eingeladen weiß.

² Die Segnung mit dem Zeichen des Kreuzes wird im Vorwort der Agende nur als Möglichkeit benannt, während die Agende selbst sie ohne Einschränkung zu den Bestandteilen des Taufgottesdienstes zählt. Wir sind der Meinung, dass die Segnung mit dem Kreuz in der Tauffeier nicht fehlen sollte.

Für die Kirchengemeinde ist es oft belastend, dass der Wunsch nach Einbindung der Taufe in den Gemeindegottesdienst, die individuellen Erwartungen der Tauffamilien und die praktischen Möglichkeiten nur schwer in Einklang zu bringen sind. Gleichwohl sollte jeweils flexibel nach Wegen gesucht werden, auf die Wünsche der Gemeindeglieder so weit wie möglich einzugehen. Entgegenkommen in solchen praktischen Fragen ist heute auch ein Gebot der Mitgliederpflege. Kirchenmitglieder haben mit Recht wenig Verständnis für zu starre Vorgaben im Blick auf Tauftermine.

8. Ort der Taufe

Nach dem Taufgesetz ist für die Taufe das Pfarramt der Gemeinde zuständig, zu der die Eltern (bzw. ein Sorgeberechtigter) gehören bzw. in der der Täufling wohnt. In der Praxis nehmen wir heute eine gestiegene *Mobilität vieler Menschen* wahr und eine geringere Bindung an die eigene Gemeinde. So kommt es oft zu besonderen Wünschen an den Taufort: Eine besonders schöne Kirche, der Heimatort oder die Hochzeitskirche der Eltern, eine Kirche am Urlaubsort. Wenn nicht im Gespräch eine Einladung in die eigene Gemeinde gern angenommen wird, sollte auch hier den Wünschen der Menschen entgegengekommen werden. Schon wegen der wünschenswerten Gemeindegliederbindung ist es günstig, wenn der zuständige Pastor oder die zuständige Pastorin die Taufe auch am „fremden“ Ort durchführt. Wo das nicht möglich ist, sollte nach einer Lösung gesucht werden, die unsere Kirche nicht als unflexibel und bürokratisch erscheinen lässt. Es muss uns klar sein, dass viele Kirchenmitglieder nicht auf der Ebene der Ortsgemeinde denken, sondern sich zu Recht als Mitglieder „der Kirche“ fühlen. Oft machen sie seit langem von ihrer Kirchenmitgliedschaft zum ersten Mal aktiv Gebrauch. Es kommt sehr darauf an, dass sie die Kirche jetzt als zugewandt und engagiert erleben.

Gebühren für die Taufe als solche und innerhalb der eigenen Gemeinde sind generell unzulässig. Nur wenn durch einen gesonderten Taufgottesdienst für Glieder einer anderen Kirchengemeinde besondere Kosten entstehen, ist es zulässig, um eine entsprechende Spende zu bitten oder Kosten in Rechnung zu stellen. Dabei sollte aber die Perspektive der Kirchenglieder im Blick sein, für die – gerade wenn sie Kirchensteuer zahlen – solche Kosten schwer nachvollziehbar sind. Das gilt besonders, wenn sie einen individuellen Bezug zu der ausgewählten Kirche haben. Angemessener als obligatorische Gebühren kann die Bitte um eine freiwillige Spende für die Gemeinde sein, in deren Kirche die Taufe stattfindet. Ebenso kann die Kollekte für den Unterhalt der Kirche oder ein Projekt in der gastgebenden Gemeinde bestimmt sein.

Der *Ort der Taufe* ist die *Kirche* oder Kapelle. Diese Praxis gilt in unserer Kirche für alle Gottesdienste und Amtshandlungen und soll festgehalten werden.

Gelegentlich finden Taufen während der Sommerzeit an Flüssen oder anderen Gewässern statt. Dagegen ist in Ausnahmefällen nichts einzuwenden, solange es sich *um einen Gottesdienst der Gemeinde* im Freien handelt. Es ist aber wichtig, dass der Ort oder der „Eventcharakter“ Bedeutung und Würde der Taufe nicht überlagern und die Taufhandlung im Mittelpunkt steht. Aus diesem Grund sollen auch Taufen, die nicht im Gemeindegottesdienst gefeiert werden, nicht an Orten außerhalb der Kirche stattfinden. Haustaufen oder etwa Taufen im Krankenhaus sind in seelsorglich begründeten Einzelfällen (z.B. Erkrankung des Kindes oder von nahen Angehörigen) selbstverständlich möglich.

Anders als früher wird der Täufling durch die Taufe nicht zwingend in seine Wohnortgemeinde aufgenommen. Die Eltern können – analog zu den Regelungen für die Wiederaufnahme in die Kirche - auch *eine andere Gemeinde benennen*. Bei Kindern unter 14 Jahren muss jedoch mindestens ein Sorgeberechtigter auch zu dieser Gemeinde gehören.

9. Das Patenamnt

Zu jeder Taufe von Kindern gehört zumindest eine Patin oder ein Pate. In der Patenschaft kommen für viele Menschen familiäre und freundschaftliche Beziehungen besonders intensiv zum Ausdruck. Mit dieser eher privaten Bedeutung verbindet sich die kirchliche Aufgabe der Patinnen und Paten: Sie sind Zeugen der Taufe, tragen Mitverantwortung für eine christliche Erziehung des Täuflings und nehmen darin die Verantwortung der gesamten christlichen Gemeinde gegenüber dem Täufling wahr. Nach Möglichkeit sollten die Patinnen und Paten am Taufgespräch teilnehmen. Auch wenn das eher familiäre Interesse am Patenamnt die kirchliche Aufgabe oft überlagert, gibt es gute Gründe, das *Patenamt* auch *als kirchliches Amt* zu erhalten und zu stärken.



Aus diesem Grund muss grundsätzlich bei jeder Taufe mindestens ein Pate oder eine Patin benannt werden, der oder die konfirmiertes Mitglied der evangelischen Kirche ist.

Nicht konfirmierten Mitgliedern der evangelischen Kirche kann der Pastor oder die Pastorin nach einem oder mehreren Gesprächen über die Grundlagen des christlichen Glaubens das Recht zur Patenschaft zusprechen.

Da es in der Praxis an dieser Stelle immer häufiger Schwierigkeiten gibt, kann – nach einer Änderung des Gesetzes - ausnahmsweise auch ein Christ aus einer anderen Kirche, die in der Regel der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehört, einziger Pate oder einzige Patin sein; in diesem Fall muss ein Elternteil evangelisch

sein. Wenn ein evangelischer Pate oder eine evangelische Patin vorhanden ist, gibt es anders als früher keine Vorschrift mehr über die Konfession weiterer Patinnen und Paten. Alle müssen aber einer christlichen Kirche angehören. Bei Patinnen und Paten aus Kirchen, die die Kindertaufe nicht praktizieren, wird in einem Gespräch geklärt, ob der Pate oder die Patin die Taufe des Kindes als vollgültig akzeptiert, andernfalls ist die Übernahme der Patenschaft nicht möglich.

Falls gar kein Pate gefunden werden kann, soll sich die Gemeinde darum bemühen, dass eine Person aus der Gemeinde dieses Amt übernehmen kann. Natürlich muss auch die Tauffamilie das bejahen. Patenschaften aus der Gemeinde können ein Ausdrück für die Verantwortung der Gemeinde sein.

Falls trotz aller Bemühungen gar kein Pate gefunden werden kann, können Kinder gleichwohl ausnahmsweise getauft werden, wenn jedenfalls eine Sorgeberechtigte oder ein Sorgeberechtigter Mitglied der evangelischen Kirche ist. Da die Patenschaft theologisch nicht zu den zwingenden Voraussetzungen der Taufe gehört, ist eine Taufe ohne Paten eher zu vertreten als Absage oder Aufschub der Taufe. Dieser Fall muss freilich die Ausnahme bleiben. Aus diesem Grund ist der Superintendent oder die Superintendentin zu informieren.

Personen, die keiner Kirche angehören, können nicht Patinnen oder Paten werden. Auch einen „offiziösen“ kirchlichen Status oder Titel („Taufzeugen“ o.ä.) gibt es nach evangelischem Verständnis nicht.

Das Patenamnt ist an den Vollzug der Taufe gebunden. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, später in eine Patenschaft einzutreten oder sie niederzulegen. Auch das spätere Ändern von Eintragungen im Kirchenbuch ist deshalb nicht zugelassen.

10. Grenzen der Taufpraxis: Wann kann eine Taufe nicht stattfinden?

Mit guten Gründen ist unsere Kirche sehr zurückhaltend, die Ehrlichkeit der Bitte um die Taufe, wann immer sie vorgetragen wird, zu bezweifeln. So geht das Taufgesetz unserer Kirche davon aus, dass Taufen in aller Regel stattfinden, wenn sie erbeten werden.

Gleichwohl gibt es Grenzfälle, in denen eine Taufe nicht verantwortet werden kann. In diesem Fall ist es sinnvoll, im Gespräch auf einen einvernehmlichen Aufschub der Taufe hinzuwirken.

In folgenden Situationen muss die Taufe verweigert werden:

- Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verweigern prinzipiell ein Taufgespräch.
- Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten lehnen die christliche Erziehung des Kindes ausdrücklich ab.

- Wenn der Pastor oder die Pastorin Anlass zu der Annahme haben, dass die Eltern eine christliche Erziehung oder die Teilnahme am kirchlichen Leben und am Konfirmandenunterricht für das Kind ablehnen, so ist diese Frage ausdrücklich zu besprechen und zu klären. Die Ausführungsbestimmungen zum Taufgesetz heben nicht auf die subjektive Einschätzung des Pastors oder der Pastorin ab, sondern zielen darauf, eine ausdrückliche Erklärung der Eltern herbeizuführen und eine Ablehnung damit auf eine möglichst objektive Basis zu stellen. Eine ablehnende Erklärung der Eltern wird der Pastor oder die Pastorin deshalb im Anschluss an das Gespräch schriftlich festhalten.
- Bei religionsmündigen Jugendlichen (ab dem 14. Lebensjahr) und bei Erwachsenen kann die Taufe nicht durchgeführt werden, wenn eine angemessene Vorbereitung der Taufe abgelehnt wird.

Vor der endgültigen Ablehnung einer Taufe berät sich das Pfarramt mit dem Kirchenvorstand. Die Pastorinnen und Pastoren in der Gemeinde (das Pfarramt) fällen die Entscheidung gemeinsam unter Berücksichtigung des Votums des Kirchenvorstandes. Das Verfahren möglicher Einsprüche regelt § 6 des Taufgesetzes.

11. Wenn beide Eltern nicht zur Kirche gehören

Wir freuen uns, wenn Kinder getauft werden sollen, deren Familie bisher nicht oder nicht mehr mit der Kirche verbunden waren. Die Taufe hat immer auch den Charakter eines „Missionssakramentes“. Aus diesem Grund kann und soll die Taufe auch stattfinden, wenn beide Eltern (Sorgeberechtigten) nicht der Kirche angehören.

Allerdings ist dies auch eine Situation, in der besonders zu fragen ist, wie die christliche Erziehung des Kindes gewährleistet werden kann. Deshalb ist vorgesehen, dass die Eltern im Rahmen des Taufgespräches eine schriftliche Erklärung unterzeichnen, nach der sie mit der christlichen Erziehung durch die Paten und der Teilnahme des Kindes am Konfirmandenunterricht einverstanden sind und auch der Teilnahme am gemeindlichen Leben und am Religionsunterricht nicht widersprechen. Diese Regelung will die Entscheidung über die Taufe auf eine möglichst objektive Grundlage stellen. So entlastet sie auch den Pastor oder die Pastorin.

Zusätzlich ist es in diesem Fall notwendig, dass zumindest ein Pate oder eine Patin im Blick auf Lebensumstände und persönlichen Kontakt in der Lage ist, tatsächlich an der Erziehung mitzuwirken. Wo es eben möglich ist, sollte der Pate oder die Patin am Taufgespräch teilnehmen.

12. Die Taufe bei Lebensgefahr („Nottaufe“)

In Notfällen können und sollen alle Christen eine Taufe vollziehen. Das gilt z.B. für Mitarbeitende in Krankenhäusern. Wenn möglich, soll die Taufe in Gegenwart christlicher Zeugen geschehen. Anschließend wird die Taufe dem zuständigen Pfarramt mitgeteilt und im Gottesdienst abgekündigt. Es ist wichtig, auf die Möglichkeit der Taufe in Lebensgefahr in Gesprächen und in der Gemeindefarbeit immer wieder einmal hinzuweisen. Eine Hilfe für die „Nottaufe“ findet sich in unserem Gesangbuch (EG 791).

13. Taufe und Kirchenmitgliedschaft

Wie bei allen Amtshandlungen kommen wir bei der Taufe auch mit Menschen in Berührung, die sich sonst nicht am gemeindlichen Leben beteiligen. Viele knüpfen erstmals seit langer Zeit wieder Kontakt. Sie möchten und sollen die Erfahrung machen, dass sie willkommen sind. Für unsere Kirche bietet diese Situation die Chance und die Verpflichtung, ihrem missionarischen Auftrag gerecht zu werden und zugleich kirchliche Bindung zu stärken.

Wir begegnen vielfach auch Menschen, die nicht (mehr) zu unserer Kirche gehören. Eltern, gewünschte Patinnen und Paten oder andere Angehörige sind ausgetreten oder waren noch nicht Kirchenmitglieder. Der Bruch, der im Kirchenaustritt liegt, darf nicht überspielt werden. Zugleich bietet sich hier die Chance, Menschen – insbesondere die Taufeltern – zum (Wieder-) Eintritt in die Kirche einzuladen. Die Erfahrung zeigt, dass liebevoll und einfühlsam gestaltete Gottesdienste anlässlich der „Feste des Lebens“ die beste Werbung für den Kircheneintritt sind. Es ist sinnvoll, den Wiedereintritt auch ausdrücklich anzusprechen. Das wird natürlich nicht als Bedingung für die Taufe geschehen, nicht fordernd und „übergriffig“, aber doch selbstbewusst, einladend und klar.



Hierfür gibt es noch einen wichtigen weiteren Grund: Alle aus der Kirche ausgetretenen Menschen sind getauft worden. Durch den Austritt wird zwar die Mitgliedschaft in der Kirche aufgelöst, die Taufe aber bleibt gültig für das gesamte Leben. Gottes Ja wird niemals zurückgenommen. Aus diesem Grund stehen Gemeinde und Kirche in der besonderen Pflicht, Menschen, die unsere Kirche verlassen haben, weiter im Blick zu haben. Amtshandlungen bieten eine besondere Chance, das Thema anzusprechen und dabei individuell auf die jeweilige Situation und die Geschichte des Kirchenaustritts einzugehen. Die Feier der Taufe ist immer auch Tauf-erinnerung. Sie bietet deshalb eine besondere Gelegenheit, Menschen auf ihre eigene Taufe anzusprechen.

Hilfen zur religionspädagogischen Begleitung von Kindern und Familien

Literatur und Materialhinweise

I. Literatur

Einladung zur Taufe - Einladung zum Leben. Konzept für einen tauforientierten Gemeindeaufbau, entwickelt im Gemeindegeld der VELKD, hg. von Reiner Blank, Christian Grethlein, Stuttgart 1993; Teil 2: Praxismodelle für 6-14jährige Kinder und Jugendliche, Stuttgart 1995 (*immer noch nützliches Gesamtkonzept zum tauforientierten Gemeindeaufbau mit zahlreichen Materialien und Praxismodellen*)

Handbuch Kirche mit Kindern, hg. von Brigitte Brügge-Lauterjung, Rüdiger Maschwitz, Martin Schoch, Wuppertal 2005 (*Grundlagenwerk zur verkündigenden Arbeit mit Kindern*)

Kinder glauben praktisch, hg. von Antje Maurer, Werner Milstein, Jürgen Melchert, 8 Bände und CD, Göttingen 2006 (*Arbeitsbücher zur christlichen Elementarerziehung in Kindergarten, Vor- und Grundschule, Gemeinde und Familie*)

Frieder Harz, **Kinder & Religion. Was Erwachsene wissen sollten**, Velber 2006 (*Praktisches Kompendium zu aktuellen Themen christlicher Erziehung*)

Ulrich Walter, **Kinder erleben Kirche. Werkbuch Kindergottesdienst**, Gütersloh 1999 (*Arbeitsmaterialien für Kirchengemeinden, die die Arbeit mit Kindern zum Schwerpunkt des Gemeindeaufbaus machen wollen*)

Das Ja zum Kind. Mandat und Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder, hg. von Angelika Greim-Harland, Klaus Welk u.a., Witten 2006

Erzähl mir vom Glauben. Ein Katechismus für Kinder. Mit Elternheft, hg. von der Arbeitsgruppe Kinderkatechismus im Auftrag der Kirchenleitung der VELKD, Gütersloh, 7. Aufl. 2006

Jahrbuch für Kindertheologie, hg. von Gerhard Büttner und Martin Schreiner, Stuttgart 2002ff (*Reihe mit zumeist gut lesbaren Beiträgen aus der religionspädagogischen Diskussion*)

Elke Voigt, **Kommt denn da auch Shampoo rein? Kindern die Taufe erklären**. Neukirchen 2005 (*eines der wenigen „Erklärungsbücher“ aus evangelischer Perspektive*)

Regine Schindler, **Zur Hoffnung erziehen. Gott im Kinderalltag**, Lahr 1999

Friedrich Schweitzer, **Das Recht des Kindes auf Religion. Ermutigungen für Eltern und Erzieher**, Gütersloh 2000

Evangelische Kinder – und Jugendarbeit im Perspektivenwechsel. „Aufwachsen in schwieriger Zeit – Kinder in Kirche und Gesellschaft“. Entwicklungen seit der EKD-Synode 1994 in Halle/Saale, hg. von Matthias Spenn, Rainer Brandt, Mike Corsa, Münster 2005 (*für Personen, die Elternseminare durchführen*)

Kinderbibeln

Diana Klöpfer / Kerstin Schiffner, **Gütersloher Erzählbibel**, Gütersloh 2004

Karel Eykman/Bert Bouman, **Die Bibel erzählt**, 2 Bände, Altes Testament / Neues Testament, Gütersloh 1997

Irmgard Weth, **Neukirchener Kinder-Bibel**, Neukirchen 1998 (*elementare biblische Erzählungen im Stil der Bücher von Kees de Kort*)

Irmgard Weth, **Neukirchener Erzähl-Bibel**, Neukirchen 1998 (*Fortführung und Erweiterung der Kinder-Bibel, auch für Ältere; Illustrationen ebenfalls von Kees de Kort*)

Kinderbibeln. Ein Lese- und Studienbuch, hg. von Gottfried Adam und Rainer Lachmann, Wien 2006 (*für die religionspädagogische Arbeit*)

Empfehlenswerte Kinderbibeln, Deutsche Bibelgesellschaft, Deutscher Verband Evangelischer Buchereien, Göttingen 2006

Internet

www.kirche-entdecken.de

Das Internetportal der evangelischen Kirchen für Kinder

II. Taufbriefe / Taufpakete

Tau-f-tropfen. Zu beziehen über: Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche. Ebertallee 7, 22607 Hamburg-Othmarschen, www.gemeindedienst-nek.de (*12 Ausgaben, die den Eltern im Laufe von vier Jahren von der Kirchengemeinde zugeschickt werden. Die Gemeinde kann diese Briefe mit eigenen Angeboten ergänzen. Themen z.B.: Wie feiern wir Weihnachten und Ostern? Gute-Nacht-Rituale. Taufferinnerung.*)

tripp trapp: 19 Aktivitätspakete zur christlichen Erziehung (*sechs Jahre lang jährlich drei Pakete mit altersgerechten Bilderbüchern, Hörspielkassetten, Poster, Spielmaterial. Ergänzend dazu ein Elternbrief mit Anregungen zur Entwicklung und Erziehung des*

Kindes. Außerdem: Sechs Taufbriefe der Gemeinde: Einladung zur Taufe, Gruß zum 1., 2., 3. Tauftag mit praktischen Anweisungen, Gebeten, Liedern, weitere Materialien). Zu beziehen über: Tripp trapp, Missionsstr. 3, 91564 Neuendettelsau, www.gesellschaft-fuer-mission.de/tripptrapp/tripptrapp-ohne-frames.html

Elternbriefe zur religiösen Erziehung. Zu beziehen über: Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen in Bayern e.V. (EAF Bayern), Pirckheimerstraße 6 90408 Nürnberg, Tel. 0911/9354-270, -271, E-Mail: info@eaf-bayern.de, www.eaf-bayern.de/elternbriefe.htm *(alle drei Monate per e-mail, kostenlos)*

Benjamin. Evangelische Monatszeitschrift für Mädchen und Jungen (5-10 Jahre). Mit Elternbeilage, hg. von Christoph Kähler, Margot Käßmann, Gerhard Maier, Evangelische Gemeindepresse, Stuttgart, www.hallo-benjamin.de

III. Gottesdienste mit Kindern

Material:

Die Feier des Taufgedächtnisses – Eine liturgische Handreichung, hg. von der Kirchenleitung der VELKD, Hannover 2007 *(Liturgische Entwürfe und Bausteine zum Taufgedächtnis, weitere Literaturhinweise)*

Taufprojekt: „Mit Kindern neu anfangen“ der Westfälischen Landeskirche, 2006: Konzept, Materialien, Bausteine, www.ekvw.de

Plan für den Kindergottesdienst in der EKD 2007-2009, hg. vom Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD, Aachen 2006

Die Älteren – Tauf –und Taferinnerungsgottesdienste. Material-Dienst Nr. 73, Rheinischer Verband für Kindergottesdienst 2005, www.kindergottesdienst.org

„Stell dir vor, du bist getauft“ – Kinderbibelwoche. Kindergottesdienstarbeit der Ev. Landeskirche Baden (Hg.), www.kindergottesdienst-baden.de

Kontakte:

Arbeitsstelle Kindergottesdienst im Haus kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Archivstraße 3, 30169 Hannover, Tel. 0511/ 1241-406, Fax 0511/ 1241-991, E-mail: kigo@kirchliche-dienste.de, www.kirchliche-dienste.de/kigo, *(Material, Arbeitshilfen, Konzeptionen und Fortbildungen zu allen Gottesdiensten mit Kindern/ Kinderbibelwochen und -tage zum Taufgedächtnis/ Abendmahl mit Kindern)*

Rheinischer Verband für Kindergottesdienst / Arbeitsstelle für Kindergottesdienst, (*Materialien für Gottesdienste mit Kindern feiern / Kindergottesdienst, Kinderbibeltage und Kinderbibelwochen sowie Familiengottesdienste*). Missionsstr. 9a, 42285 Wuppertal, Tel.: 0202/2820 - 310, Fax: 0202/2820 - 330, www.kindergottesdienst.org, E-mail: kigo@ekir.de

Gottesdienstinstitut Nürnberg der Ev. Luth. Landeskirche in Bayern, (*zahlreiche Materialien für Kindergartengottesdienste, Schul- und Jugendgottesdienste und familienfreundliche Gottesdienste*), <http://www.gottesdienst-institut.org/catalog1/>

Evangelisches Jugendwerk in Württemberg, (*zahlreiche Materialien für Kinder- und Jugendarbeit, z.B. für Kinderbibelwochen*), www.ejwue.de

IV. Eltern-Kind-Arbeit/ Elternbildung

Ev. Familienbildungsstätten Landesarbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Familienbildungsstätten, www.familienbildung-nds.de

Eltern-Kind-Bildungsarbeit in der EEB Niedersachsen, www.eeb-niedersachsen.de/eltern-kind-arbeit

V. Kindertageseinrichtungen

Wo Glaube wächst und Leben sich entfaltet. Der Auftrag evangelischer Kindertageseinrichtungen, hg. vom Rat der EKD, Hannover 2004

Evangelisches Bildungskonzept für den Elementarbereich. Staunen über Gott und die Welt, Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Hannover 2006

RPI Loccum, Religionspädagogik im Elementarbereich, www.rpi-loccum.de

Referat Tageseinrichtungen für Kinder. Landeskirchliche Fachberatung und Fortbildung im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V., www.diakonie-hannovers.de/arbeitsfelder/af_kita.htm

Kirchengesetz über die Taufe und Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe

Kirchengesetz über die Taufe
in der Fassung vom 13. Dezember 2006

321 A. Kirchengesetz über die Taufe

vom 5. März 1971 (KABl. S. 60)
zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur
Änderung des Kirchengesetzes über die Taufe
vom 13. Dezember 2006 (KABl. 2007, S. 43).
Die Landessynode hat mit Zustimmung des
Kirchensynodes das folgende Kirchengesetz
beschlossen:

§ 1

(1) In der Landeskirche wird die Taufe im
Kindesalter, in der Regel im ersten Lebensjahr,
vollzogen.

(2) Die Kirchengemeinden stehen durch die
Praxis der Kindertaufe in der besonderen
Verantwortung, zur Erziehung im christlichen
Glauben beizutragen und Familien und Paten
dafür Hilfen anzubieten.

(3) Ältere Kinder und Erwachsene werden
nach angemessener Vorbereitung, bei der sie
in die Grundlagen des christlichen Glaubens
eingeführt werden, getauft.

Ausführungsbestimmungen
zum Kirchengesetz über die Taufe
vom 24. Januar 2007

321 a. Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe

vom 24. Januar 2007

Auf Grund des § 13 des Kirchengesetzes über
die Taufe vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl.
S. 60), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz
vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl.
2007, S. 43) erlassen wir folgende Ausführungs-
bestimmungen:

1. Zu § 1 Abs. 1:

Grundsätzlich soll jedem Wunsch nach einer
Taufe ohne Aufschub entsprochen werden.
Die im lutherischen Verständnis des Sakra-
ments der Taufe begründete Praxis der Taufe
von Kindern bald nach der Geburt soll durch
alle Verantwortlichen bewahrt und gefördert
werden. Auf Wunsch der Eltern oder der
Sorgeberechtigten können Kinder auch später
getauft werden.

2. Zu § 1 Abs. 3:

(1) Als Erwachsene im Sinne des Kirchengesetz-
es über die Taufe gelten auch Jugendliche
nach Vollendung des 14. Lebensjahres.
(2) Die notwendige Vorbereitung von älteren
Kindern und Erwachsenen kann im Konfir-

mandenunterricht oder in einem besonderen Taufunterricht geschehen. Bei der Vorbereitung von Kindern soll der Pastor oder die Pastorin sich mit den Eltern oder den Sorgeberechtigten darum bemühen, dass das Kind Grundlagen des christlichen Glaubens und den besonderen Sinn der Taufe nach seinen Möglichkeiten erfassen kann.

(3) Bei Täuflingen, die eine Vorbereitung gemäß Absatz 2 erhalten haben, ist ihre Zustimmung Voraussetzung für den Vollzug der Taufe.

(4) Die Taufe ist auch bei Kindern und Konfirmanden Voraussetzung für den Empfang des Abendmahls.

§ 2

Kinder werden auf Verlangen der Eltern oder Sorgeberechtigten getauft; es genügt das Verlangen eines Elternteiles oder Sorgeberechtigten, wenn der andere nicht widerspricht.

3. Zu § 2:

1) Sorgeberechtigte sind der Vater und die Mutter des Kindes oder derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht (Pfleger oder Pflegerin, Vormund).

(2) Bei der Anmeldung der Taufe eines Kindes ist zu erfragen, ob ein Elternteil oder ein anderer Sorgeberechtigter dem Verlangen des Anmeldenden widerspricht. Liegt ein Widerspruch vor, so soll der Pastor oder die Pastorin versuchen, eine Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Die staatlichen Bestimmungen über das Personensorgerecht sind zu beachten. In Zweifelsfällen soll der Pastor oder die Pastorin sich von den kirchlichen Aufsichtsbehörden beraten lassen.

§ 3

Die Ordnung der Taufe richtet sich nach der in der Landeskirche eingeführten Agende.

4. Zu § 3:

Alle Taufgottesdienste sollen eine gemeinsame Grundstruktur haben. Zugleich soll die Gestaltung der Taufe der jeweiligen Situation entsprechen und wird darum variieren. Der Hinweis der Agende auf verbindliche Kernstücke ist dabei zu beachten. Die Taufe muss mit Wasser und der trinitarischen Taufformel gemäß der Agende durchgeführt werden.

§ 4

(1) Für die Taufe eines Kindes ist das Pfarramt der Kirchengemeinde zuständig, zu der die Eltern oder Sorgeberechtigten gehören. Für die Taufe eines Erwachsenen und eines Kindes, dessen Eltern oder Sorgeberechtigte keiner Kirchengemeinde angehören, ist das Pfarramt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Täuflings zuständig.

5. Zu § 4 Abs. 1:

(1) Sind für die Eltern oder die Sorgeberechtigten verschiedene Pfarrämter zuständig, so kann die Taufe bei jedem der Pfarrämter angemeldet werden.

(2) Soll die Taufe von einem nicht zuständigen Pastor oder einer nicht zuständigen Pastorin vorgenommen werden, so sind die entsprechenden Bestimmungen des Pfarrergesetzes, des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz sowie der Kirchengemeindeordnung zu beachten.

(3) Dem Wunsch der Eltern oder der Sorgeberechtigten, dass die Taufe in einer Kirche oder Kapelle stattfindet, die nicht zu der nach § 4 Abs. 1 des Taufgesetzes zuständigen Gemeinde gehört, soll entsprochen werden. In diesem Fall bedarf es der Zustimmung der Kirchengemeinde, die ihre Kirche oder Kapelle zur Verfügung stellt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht schwerwiegende, kirchlich anzuerkennende Gründe entgegenstehen. Absatz 2 ist zu beachten.

(4) Gebühren für Amtshandlungen werden nicht erhoben. Von Gliedern der eigenen Gemeinde dürfen bei einer Taufe auch für die Nutzung der Kirche (abgesehen von außergewöhnlichen Leistungen etwa für besondere Musikaufführungen) keine Kosten erhoben werden. Nur wenn durch gesonderte Taufgottesdienste für Glieder anderer Kirchengemeinden zusätzliche Kosten entstehen, kann um eine Spende gebeten oder können solche Kosten in angemessener Höhe in Rechnung gestellt werden.

Besteht eine individuelle Bindung an die Kirchengemeinde, in der die Amtshandlung durchgeführt wird, so soll dies berücksichtigt werden. In jedem Fall soll jedoch im Blick sein, dass für viele Kirchenglieder ihre Zugehörigkeit zur Kirche, in der sie auch Kirchensteuer zahlen, größere Bedeutung hat als der Bezug zu ihrer Wohnortgemeinde. Für

(2) Die Taufe ist rechtzeitig bei dem zuständigen Pfarramt anzumelden. Vor der Taufe ist ein Taufgespräch zu führen.

§ 5

Die Taufe eines Kindes ist nur zu versagen, wenn die Eltern oder Sorgeberechtigten eine christliche Erziehung und den kirchlichen Unterricht für das Kind ausdrücklich ablehnen.

besonders häufig beanspruchte Gemeinden kann deshalb auch ein angemessener Finanzausgleich auf Ebene des Kirchenkreises oder der Region vorgesehen werden.

(5) Taufgottesdienste sind öffentliche Gottesdienste und finden in einer Kirche oder Kapelle statt. In Einzelfällen kann die Taufe auch in einem an anderem Ort stattfindenden Gemeindegottesdienst vorgenommen werden oder in seelsorglich begründeten Ausnahmefällen als Haustaufe oder an einem anderen Ort, etwa im Krankenhaus.

6. Zu § 4 Abs. 2:

(1) Das Taufgespräch vor der Taufe eines Kindes soll mit den Eltern oder den Sorgeberechtigten und nach Möglichkeit auch mit den Paten geführt werden.

(2) Die Personalien des Täuflings sind auf Grund einer Abstammungsurkunde (Geburtsurkunde) festzustellen.

7. Zu § 5:

Hat der Pastor oder die Pastorin Anlass zu der Annahme, dass die Eltern oder die Sorgeberechtigten eine christliche Erziehung und den kirchlichen Unterricht für das Kind ablehnen, so muss er oder sie im Gespräch mit ihnen eine Klärung darüber herbeiführen, ob seine oder ihre Annahme zutrifft. In dem Gespräch muss deutlich zum Ausdruck kommen, ob die Eltern oder die Sorgeberechtigten bereit sind, die mit der Taufe gegebene Verantwortung für eine christliche Erziehung zu übernehmen und den kirchlichen Unterricht zu bejahen oder ob das nicht der Fall ist. Erforderlichenfalls muss der Pastor oder die Pastorin eine ausdrückliche Erklärung dazu herbeiführen. Die ablehnende Erklärung nur eines Elternteils begründet eine Versagung der Taufe nicht. Über eine ablehnende Erklärung der Eltern oder der Sorgeberechtigten fertigt der Pastor oder die Pastorin anschließend einen schriftlichen Vermerk an.

§ 6

Die Entscheidung über die Versagung der Taufe trifft das zuständige Pfarramt nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin, gegen die Entscheidung des Superintendenten oder der Superintendentin die weitere Beschwerde beim Landessuperintendenten oder bei der Landessuperintendentin eingelegt werden. Die Beschwerde und die weitere Beschwerde können nur innerhalb einer Frist von einem Monat jeweils nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden. Die Entscheidung des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

§ 7

(1) Durch die Taufe wird der Täufling nach Maßgabe des geltenden Rechts in die Landeskirche aufgenommen.

8. Zu § 6:

(1) Kommt für das Pfarramt gemäß § 5 des Kirchengesetzes über die Taufe eine Versagung der Taufe in Betracht, hat es zunächst eine Beratung des Falles im Kirchenvorstand herbeizuführen. Das Pfarramt trifft seine Entscheidung in eigener Verantwortung; dabei soll das Ergebnis der Beratung im Kirchenvorstand berücksichtigt werden. Eine Versagung ist den Betroffenen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde beim Superintendenten oder bei der Superintendentin schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird in einer Kirchengemeinde das Pfarramt von mehreren Pastoren oder Pastorinnen verwaltet, so ist die Entscheidung über die Versagung einer Taufe einvernehmlich zu treffen.

(3) Der im Beschwerdeweg angerufene Superintendent oder die Superintendentin oder der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin erteilen dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin einen schriftlichen Bescheid und geben eine Abschrift an das Pfarramt. Der Bescheid des Superintendenten oder der Superintendentin muss einen Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde beim Landessuperintendenten oder bei der Landessuperintendentin enthalten.

(4) Wird in der gemäß Absatz 3 ergehenden Entscheidung die Versagung der Taufe nicht als geboten angesehen, so kann die Taufe auch in einer anderen Gemeinde gehalten werden. Die Vorschriften der Nummer 5 Abs. 2 gelten entsprechend.

9. Zu § 7 Abs. 1:

(1) Durch die Taufe wird der Täufling in die Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi aufgenommen. Er wird hierdurch Kirchenglied der Landeskirche und der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes.

(2) Nach dem Konfirmationsalter Getaufte erwerben mit der Taufe die Zulassung zum Abendmahl und das Patenrecht.

§ 8

(1) Bei der Anmeldung eines Kindes zur Taufe muss mindestens ein Pate oder eine Patin benannt werden. Die Benannten müssen bereit sein, Patenpflichten zu übernehmen.

(2) Jeder Pate und jede Patin muss einer christlichen Kirche angehören.

(3) Wenigstens ein Pate oder eine Patin muss Mitglied einer evangelischen Kirche sein, deren Bekenntnis in Artikel 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland genannt ist. Er oder sie muss das Patenrecht besitzen, das durch die Konfirmation oder die Taufe nach dem Konfirmationsalter erworben wird.

(4) Kann im Ausnahmefall kein evangelischer Pate oder keine evangelische Patin benannt werden, so kann von dem in Absatz 3 genannten Erfordernis abgesehen werden, wenn zumindest ein Elternteil oder Sorgeberechtigter Mitglied einer Kirche nach Absatz 3 ist.

(2) Der Täufling wird Glied einer anderen Kirchengemeinde der Landeskirche, wenn bei Anmeldung der Taufe eine entsprechende Erklärung abgegeben wird. Nicht religionsmündige Kinder müssen, wenn sie nicht zur Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes gehören, derselben Kirchengemeinde angehören wie zumindest ein Elternteil oder Sorgeberechtigter. § 4 Abs. 5 der Rechtsverordnung über die Aufnahme und Wiederaufnahme in die Kirche findet entsprechend Anwendung.

(3) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und der Landeskirche gehört der Täufling zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

10. Zu § 7 Abs. 2:

Im Falle der Taufe nach dem Konfirmationsalter ist eine besondere Konfirmationshandlung nicht erforderlich.

11. Zu § 8:

(1) Soweit erforderlich, ist eine Bescheinigung über die Kirchenmitgliedschaft bzw. die Berechtigung zum Patenamnt eines Paten oder einer Patin (Patenschein) von dem für die benannte Person zuständigen Pfarramt anzufordern.

Für Personen, die das Patenrecht nicht besitzen, kann der Patenschein nicht ausgestellt werden. Eine Nachforschung, ob eine Person konfirmiert ist, ist jedoch nicht erforderlich.

(2) Evangelischen Personen, die das Patenrecht nicht besitzen, kann es der Pastor oder die Pastorin nach einem oder mehreren Gesprächen über die Grundlagen des christlichen Glaubens zusprechen.

(3) Bei Taufen von Kindern in zeitlicher Nähe zur Konfirmation kann auf die Benennung von Paten oder Patinnen verzichtet werden.

(4) Jeder Pate oder jede Patin muss einer christlichen Kirche angehören. Dazu zählen in der Regel die Kirchen, die der

(5) In seelsorglich begründeten Einzelfällen kann auf die Benennung eines Paten oder einer Patin verzichtet werden, wenn zumindest ein Elternteil oder Sorgeberechtigter Mitglied einer Kirche nach Absatz 3 ist.

(6) Die Paten oder die Patinnen sind Zeugen der Taufhandlung. Sie können sich bei Verhinderung vertreten lassen.

„Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen“ angehören. Mit Paten oder Patinnen aus Kirchen, in denen die Kindertaufe nicht praktiziert wird, ist ein Gespräch zu führen, ob sie die Taufe an ihrem Patenkind als vollgültig akzeptieren. Andernfalls können sie nicht zum Patenamts zugelassen werden.

(5) Kann im Ausnahmefall kein evangelischer Pate oder keine evangelische Patin benannt werden, genügt die Benennung eines Paten oder einer Patin, der oder die einer christlichen Kirche gemäß Absatz 4 angehört, wenn zumindest ein Elternteil oder eine sorgeberechtigte Person evangelisch ist.

(6) Kann im Einzelfall von den Eltern oder den Sorgeberechtigten gar kein Pate oder gar keine Patin benannt werden, soll sich die Gemeinde bemühen, dass ein Mitglied der Kirchengemeinde als Pate oder Patin zur Verfügung steht und von der Tauffamilie akzeptiert werden kann. Es soll darauf hingewirkt werden, dass in jedem Fall ein Pate oder eine Patin vorhanden ist.

(7) Kann trotz aller Bemühungen kein Pate oder keine Patin benannt werden, so kann die Taufe im besonderen Einzelfall gleichwohl vollzogen werden, wenn zumindest ein Elternteil oder eine sorgeberechtigte Person Mitglied einer evangelischen Kirche ist. In diesem Fall ist der Superintendent oder die Superintendentin zu informieren.

(8) Zu den Patenpflichten, die jeder Pate und jede Patin übernehmen muss, werden dem Herkommen nach gerechnet: Zeugenschaft bei der Taufe, Mitverantwortung für eine christliche Erziehung des Täuflings und darin Wahrnehmung der Verantwortung der gesamten christlichen Gemeinde gegenüber dem Täufling.

(9) Der Umstand, dass ein Pate oder eine Patin aus vertretbaren Gründen nicht bei der Taufe anwesend sein kann, steht der Übernahme der Patenschaft nicht entgegen.

§ 9

Gehören die Eltern oder Sorgeberechtigten eines Kindes keiner der in § 8 Abs. 3 genannten Kirchen an, muss gewährleistet sein, dass sie die Ausübung der Patenpflichten und die Teilnahme des Kindes am kirchlichen Leben und Unterricht nicht hindern.

§ 10

Besteht für einen Ungetauften Lebensgefahr, so ist jeder Christ berechtigt, möglichst in Gegenwart zweier Zeugen die Taufe zu vollziehen. Der Vollzug ist dem zuständigen Pfarramt umgehend zur Bestätigung mitzuteilen.

§ 11

Jede christliche Taufe, die mit Wasser im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen worden ist, ist als gültige Taufe anzuerkennen. Kann der Vollzug einer Taufe nicht glaubhaft ge-

In diesem Fall hat der Pate oder die Patin die Bereitschaft zur Übernahme der Patenschaft schriftlich zu erklären.

12. Zu § 9:

Gehören die Eltern oder die Sorgeberechtigten eines Kindes keiner der in § 8 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Taufe und in Nr. 11 Abs. 4 genannten Kirche an, so ist von ihnen eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass sie mit der Teilnahme des Kindes am kirchlichen Unterricht und der Ausübung der Patenpflichten durch die Paten einverstanden sind und auch der Teilnahme am Gemeindeleben und am Religionsunterricht nicht widersprechen. In diesen Fällen ist zusätzlich darauf zu achten, dass über die Mindestanforderungen hinaus mindestens ein Pate oder eine Patin nach seinen oder ihren persönlichen Möglichkeiten in der Lage ist, an der christlichen Erziehung des Kindes mitzuwirken.

13. Zu § 10:

(1) Ist eine Taufe durch nicht mit der Verwaltung der Sakramente Beauftragte vollzogen worden, so ist vom Pfarramt zu prüfen, ob die Taufe als gültige Taufe anzusehen, also mit Wasser und unter Gebrauch der trinitarischen Taufformel vollzogen worden ist.

(2) Für die mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung Beauftragten besteht die Verpflichtung, in der Verkündigung und vor allem auch im kirchlichen Unterricht auf die Möglichkeit der Taufe in Fällen von Lebensgefahr und auf die im Evangelischen Gesangbuch (EG 791) enthaltene Ordnung für eine solche Taufe hinzuweisen.

14. Zu § 11:

Der Vollzug einer Taufe wird durch urkundlichen Nachweis festgestellt. Ist kein urkundlicher Nachweis vorhanden, hat das Pfarramt,

macht werden, so gilt sie als nicht geschehen.

§ 12

Der Vollzug der Taufe ist in das Kirchenbuch einzutragen.

§ 13

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 14

[Inkrafttreten]

möglichst durch die Erklärung mindestens eines Zeugen, zu entscheiden, ob die Taufe glaubhaft gemacht werden kann.

15. Zu § 12:

Für die Eintragung der Taufe in das Kirchenbuch gelten die Bestimmungen über das Kirchenbuchwesen. Eine nachträgliche Eintragung oder Streichung von Paten im Taufregister ist nicht zulässig.

16. [In-Kraft-Treten]

**Diese Handreichung wurde erarbeitet vom „Arbeitskreis Kasualien“
in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
Dem Arbeitskreis gehörten an:**

Dr. Jochen Arnold, Hildesheim, Pastor und Kirchenmusiker,
Direktor des Michaelisklosters Hildesheim

Dr. Hans Christian Brandy, Hannover, Pastor, Oberlandeskirchenrat

Jürgen Drechsler, Hannover, Jurist, Oberlandeskirchenrat

Margit Gümmer, Haste, Mitarbeiterin in der Kirchengemeinde Hohnhorst (bis 2005)

Dr. Jan Hermelink, Göttingen, Professor für Praktische Theologie, Mitglied der Landessynode

Doris Janssen-Reschke, Osnabrück, Landessuperintendentin

Hans-Hermann Jantzen, Lüneburg, Landessuperintendent

Hans-Gerhard Kammler, Celle, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.,
Mitglied der Landessynode (ab 2005)

Dr. Karoline Läger-Reinbold, Hannover, Pastorin im Landeskirchenamt

Thomas Müller, Hermannsburg, Pastor, Mitglied der Landessynode

Frank Niemann, Peine, Pastor, Mitglied der Landessynode

Annegret Post, Celle, Berufsschullehrerin, Kirchenvorsteherin in der Kirchengemeinde Westercelle

Martin Schindehütte, Hannover, Geistlicher Vizepräsident des Landeskirchenamtes (bis 2006)

Hans Joachim Schliep, Hannover, Pastor

Michael Thiel, Gifhorn, Superintendent, Mitglied der Landessynode

Johann Trauernicht, Wiesmoor, Mitglied der Landessynode (bis 2005)

Sie wird herausgegeben vom Landeskirchenamt.

Kontakt:

Oberlandeskirchenrat Dr. Hans Christian Brandy,
Tel. 0511/1241-313, E-Mail: christian.brandy@evlka.de

Friedrich Cassens,
Tel. 0511/1241-384; E-Mail: friedrich.cassens@evlka.de

GETAUFT AUF DEINEN NAMEN

